

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä in der Haushaltssatzung vom 26.01.2022 für das Kalenderjahr 2022 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von

- **410 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)**
- **410 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).**

gelten, da die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 noch nicht erlassen ist, gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), fort.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie für das Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01.07.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten zu überweisen. Bei erteilten Lastschriftermächtigungen werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen von der Verbandskasse abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein – handelnd für die Gemeinde Bartholomä, Hauptstr. 53, 73540 Heubach erhoben werden

Bartholomä, 10.01.2023

Thomas Kuhn
Bürgermeister

4. Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid kann vom Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter bzw. Bevollmächtigten bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein, In den Schloßgärten 5, 73540 Heubach eingesehen werden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein, Steueramt, Telefon 07173 91431-103, gerne zur Verfügung.